

GRUNDVERKEHRSORDNUNG (6800/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1996, mit der Bestimmungen des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995 ausgeführt werden (Bgl. Grundverkehrsordnung), LGBl. Nr. 73/1996, 58/2001, 32/2002

Auf Grund der §§ 8 Abs.1 Z 1, 9 Abs. 4, 26 Abs. 6, 29 Abs. 4 und 32 Abs. 1 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 42/1996, wird verordnet:

1. Abschnitt Vorbehaltsgemeinden, schriftliche Erklärung

§ 1 Vorbehaltsgemeinden

In den nachstehenden Gemeinden sind die Bestimmungen des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995 über den Rechtserwerb an Baugrundstücken anzuwenden (Vorbehaltsgemeinden):

Frankenau-Unterpullendorf
Kaisersdorf
Kobersdorf
Neudorf
Pilgersdorf
Pötzneusiedl
Weiden bei Rechnitz

§ 2 Schriftliche Erklärung

(1) Für die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 hat der Rechtserwerber ein dem Anhang entsprechendes Formular zu verwenden.

(2) Die Erklärung ist vom Rechtserwerber bzw. den zur Vertretung berufenen Organen zu unterschreiben.

(3) Mit der Erklärung hat der Rechtserwerber Urkunden über den Rechtserwerb, seine Staatsbürgerschaft bzw. seine Gleichstellung mit Inländern vorzulegen.

2. Abschnitt Reisekosten, Aufwandsentschädigung

§ 3 Reisekosten

Den Mitgliedern der Grundverkehrslandeskommision und den Mitgliedern der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie den den Sitzungen dieser Kommissionen beigezogenen Schriftführern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten für die Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel. Bei Benützung eines Kraftfahrzeuges gebührt eine Entschädigung, wie sie Landesbediensteten zusteht.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder der Grundverkehrslandeskommision und der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie für den den Sitzungen dieser Kommissionen beigezogenen Schriftführern beträgt

1. bei einer Dauer der Sitzung bis zu zwei Stunden 36,3 Euro ¹ und

2. bei einer Dauer der Sitzung über zwei Stunden 43,6 Euro ².

(2) Den Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie dem Berichterstatter der Grundverkehrslandeskommision gebühren im Falle des Abs. 1 Z 1 43,6 Euro ³, im Falle des Abs. 1 Z 2 58,1 Euro ⁴ als Sitzungsgeld.

(3) Dem Vorsitzenden der Grundverkehrslandeskommision gebühren im Falle des Abs. 1 Z 1 50,8 Euro ⁵, im Falle des Abs.1 Z 2 65,4 Euro ⁶ als Sitzungsgeld.

3. Abschnitt Landesverwaltungsabgaben

§ 5

Für folgende Amtshandlungen der Grundverkehrskommissionen sind Verwaltungsabgaben zu entrichten:

GRUNDVERKEHRSORDNUNG

1. für die Genehmigung von Rechtserwerben nach § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995 und
 2. für die Entscheidung gemäß §§ 22 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 25 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995.
- (2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 49/1991.

§ 6

- (1) Die Verwaltungsabgabe ist zu entrichten:
1. von demjenigen, der nach den Bestimmungen des dem Verfahren zugrunde liegenden Vertrages die Kosten des Rechtserwerbes zu tragen hat oder
 2. vom Erwerber eines Rechtes, wenn der Vertrag über den Rechtserwerb keine Bestimmung über die Tragung der Kosten enthält oder
 3. vom Meistbietenden bzw. vom Überbieter oder Übernehmer.
- (2) Für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe haften in den Fällen des Abs. 1 Z 1 oder 2 sämtliche Vertragsschließenden bzw. im Falle des Abs. 1 Z 3 sämtliche Rechtserwerber als Gesamtschuldner.

§ 7

Die Verwaltungsabgabe ist von der Grundverkehrskommission mit Bescheid, mit dem der Rechtserwerb genehmigt wird oder entschieden wird, daß das Meistbot bzw. das Überbot oder der Übernahmsantrag dem Grundverkehrsgesetz nicht widerspricht oder in einem abgesonderten Bescheid nach § 57 AVG vorzuschreiben.

§ 8

(1) Das Ausmaß der Verwaltungsabgabe für Amtshandlungen einer Grundverkehrskommission beträgt:

1. für die Genehmigung von Kaufverträgen und für die Entscheidungen gemäß §§ 22 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 25 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 bei einer Gegenleistung bzw. einer Höhe des Meistbotes, Überbotes oder Übernahmsantrages bis siebentausendzweihundertsechzig Euro ⁷: 29 Euro ⁸;
bis vierzehntausendfünfhundertzwanzig Euro ⁹: 36,3 Euro ¹⁰;
über vierzehntausendfünfhundertzwanzig Euro ¹¹
2,5 v.T. der Gegenleistung bzw. der Höhe des Meistbotes, Überbotes oder Übernahmsantrages, höchstens jedoch 436 Euro ¹²;
2. für die Genehmigung von Pachtverträgen: 29 Euro ¹³;
3. für die Genehmigung von sonstigen Rechtsgeschäften 29 Euro ¹⁴.

(2) Ist der Rechtserwerber Ausländer (§ 2 Abs. 3 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995) und nicht gemäß § 3 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 Inländern gleichgestellt, beträgt das Ausmaß an Verwaltungsabgaben für Amtshandlungen der Grundverkehrslandeskommission:

1. für die Genehmigung von Kaufverträgen und für Entscheidungen gemäß §§ 22 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 25 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 bei einer Gegenleistung bzw. bei einer Höhe des Meistbotes, Überbotes oder Übernahmsantrages bis siebentausendzweihundertsechzig Euro ¹⁵: 43,6 Euro ¹⁶;
bis vierzehntausendfünfhundertzwanzig Euro ¹⁷: 50,8 Euro ¹⁸;
über vierzehntausendfünfhundertzwanzig Euro ¹⁹: 3,5 v.T. der Gegenleistung bzw. der Höhe des Meistbotes, Überbotes oder Übernahmsantrages, höchstens jedoch 436 Euro ²⁰;
2. für die Genehmigung von Pachtverträgen: 43,6 Euro ²¹;
3. für die Genehmigung von sonstigen Rechtserwerben: 43,6 Euro ²².

(3) Verwaltungsabgaben, die nach dem Tausendsatz berechnet werden, sind, wenn sie einen nicht durch fünf teilbaren Eurobetrag ²³ ergeben, auf den nächsten durch fünf teilbaren Eurobetrag ²³ auf- oder abzurunden.

4. Abschnitt Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 9

Die §§ 3 bis 8 treten mit 1. Juni 1996 in Kraft.

GRUNDVERKEHRSORDNUNG

Fußnotenverzeichnis

zur Grundverkehrsordnung LGBl. Nr. 73/1996 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001

- ¹ Betrag (vormals S 500,--) ersetzt gem. Art. 1 Z. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ² Betrag (vormals S 600,--) ersetzt gem. Art. 1 Z. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 und Art. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 32/2002 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ³ Betrag (vormals S 600,--) ersetzt gem. Art. 1 Z. 3 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ⁴ Betrag (vormals S 800,--) ersetzt gem. Art. 1 Z. 3 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ⁵ Betrag (vormals S 700,--) ersetzt gem. Art. 1 Z. 4 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ⁶ Betrag (vormals S 900,--) ersetzt gem. Art. 1 Z. 4 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ⁷ Wortfolge „Übernahmsantrages bis einhunderttausend Schilling“ ersetzt gem. Art. 1 Z. 5 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ⁸ Betrag (vormals 400,-- Schilling) ersetzt gem. Art. 1 Z. 5 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ⁹ Wortfolge „bis zweihunderttausend Schilling“ ersetzt gem. Art. 1 Z. 5 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ¹⁰ Betrag (vormals 500,-- Schilling) ersetzt gem. Art. 1 Z. 5 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ¹¹ Wortfolge „über zweihunderttausend Schilling“ ersetzt gem. Art. 1 Z. 5 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ¹² Betrag und Wortfolge „höchstens jedoch 6.000,-- Schilling“ ersetzt gem. Art. 1 Z. 5 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ¹³ Betrag (vormals 400,-- Schilling) ersetzt gem. Art. 1 Z. 6 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ¹⁴ Betrag (vormals 400,-- Schilling) ersetzt gem. Art. 1 Z. 7 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ¹⁵ Wortfolge „Übernahmsantrages bis einhunderttausend Schilling“ ersetzt gem. Art. 1 Z. 8 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ¹⁶ Betrag (vormals 600,-- Schilling) ersetzt gem. Art. 1 Z. 8 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ¹⁷ Wortfolge „bis zweihunderttausend Schilling“ ersetzt gem. Art. 1 Z. 8 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ¹⁸ Betrag (700,-- Schilling) ersetzt gem. Art. 1 Z. 8 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ¹⁹ Wortfolge „über zweihunderttausend Schilling“ ersetzt gem. Art. 1 Z. 8 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ²⁰ Betrag (vormals 6.000,-- Schilling) ersetzt gem. Art. 1 Z. 8 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ²¹ Betrag (vormals 600,-- Schilling) ersetzt gem. Art. 1 Z. 9 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ²² Betrag (vormals 600,-- Schilling) ersetzt gem. Art. 1 Z. 10 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002
- ²³ Wort „Schillingbetrag“ ersetzt gem. Art. 1 Z. 11 der Verordnung LGBl. Nr. 58/2001 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002